

Anspruch auf Frachtzahlung auch bei verspäteter Ablieferung

Rechtsanwalt
Dr. Frank Wilting



Foto: privat

Der Fall: Spediteur erhält von seinem Kunden den Auftrag, Ersatzteile an einen Empfänger in Deutschland zu versenden. Die Teile müssen spätestens am nächsten Tag bis 16 Uhr eintrafen. Als Entgelt werden pauschal 200 EUR vereinbart. S. beauftragt als Absender gegenüber dem Frachtzahlsanspruch die Aufrechnung mit seinem Schadenersatzanspruch erklärt. Wegen eines kleinen Versehens des Frachtführers mit den Begleitpapieren trifft die Sendung zwei Tage verspätet beim Empfänger ein. Der Kunde reklamiert gegenüber dem Spediteur einen Schaden von 5000 EUR. Der Transportversicherer des Spediteurs reguliert den Schaden mit 600 EUR. Der Kunde meint, er könne wenigstens noch die Bezahlung der Frachtrechnung des Spediteurs wegen der schlechten Performance verweigern.

Die Antwort: Nein. Das Frachtrecht des Handelsgesetzbuchs (HGB) sieht eine Minderung des Frachtzahlungsanspruchs nicht vor. Als Fixkostenspediteur (Paragraph 459 HGB) trifft den Spediteur die frachtrechtliche Haftung. Sein Transporthaftungsversicherer hat auf der gesetzlichen Haftungsbasis den Schaden reguliert. Nach Paragraph 431 Absatz 3 HGB ist die Haftung

Spediteur in voller Höhe für die Verjährungsbeschäden haften. Auch hierfür müsste der Versicherer eingetreten. Der Spediteur hat einen eigenen Ersatzanspruch gegen den Frachtführer. Dieser besteht in Höhe der dreifachen Fracht, die der Spediteur mit dem Frachtführer vereinbart hat. Oder in voller Höhe bei qualifiziertem Verschulden des Frachtführers. Dieser Regressanspruch ist allerdings durch die Leistung des Versicherers auf diesen übergegangen (Paragraph 86, Absatz 1 VVG – Versicherungsvertragsgesetz). Der Versicherer wird beim Frachtführer Regress nehmen.

Der Praxistipp: Wenn der Spediteur oder Frachtführer mit Ansprüchen auf Ersatz von Verspätungsschäden konfrontiert wird, sollte er zunächst kritisch prüfen, ob überhaupt eine Lieferfrist vereinbart wurde (diese ist im Beispielfall glasklar). Wenn nicht, ist zu klären, ob die vernünftigerweise übliche Frist (Paragraph 423 HGB) für Sendungen der betroffenen Art überschritten wurde. Wenn dies zu behalten ist, tritt grundsätzlich die Verspätungshaftung in Kraft, begrenzt auf das Dreifache der Fracht.

Dabei handelt es sich nicht um eine Pauschalfhaftung. Der Absender muss also einen eingetretenen Verspätungsschaden konkret belegen und beweisen. Wenn das Gut beim Empfänger abgeliefert wurde, sollte der Spediteur auch auf Zahlung der Fracht bestehen. Dieser Anspruch wird durch eine Verspätung nicht gemindert. Was die zuvor erwähnten Möglichkeiten der Aufrechnung oder der Zurückbehaltung betrifft, ist genau zu prüfen, ob diese Rechte nicht durch Vertrag Oder vereinbarte Geschäftsbedingungen ausgeschlossen wurden. Wenn die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADS) vereinbart wurden, sind diese Rechte des Absenders stark eingeschränkt (Ziffer 19 ADS). In jedem Falle ist der Transporthaftungsversicherer im Schadendfall sofort zu benachrichtigen. Vertragsdaten, Fakten und Beweismittel (Zeit der Ablieferung, Verspätungsursache, Vertragsdokumente, Namen wichtiger Zeugen etc.) sind zu sichern.

Dr. Frank Wilting, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Niedernhausen.
Kontakt über hector@dvz.de

DVZ 30.8.2012